



Allgemeine
Bedingungen

**Vergnügungs-
schiffahrt
Alle Risiken-
versicherung**

10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

	seite	
1. Die Garantien	2	1.1. Die versicherten Personen und die Dritten
	2	1.2. Die Garantie Haftpflicht
	2	1.2.1. Umfang der Garantie
	2	1.2.2. Garantierte Beträge
	2	1.2.3. Ausschlüsse
	3	1.2.4. Selbstbeteiligung
	3	1.3. Die Garantie Schutz des Bootes
	3	1.3.1. Verluste und Havarien
	4	1.3.2. Wegräumkosten
	4	1.3.3. Diebstahl
	4	1.4. Die Garantie Rechtsschutz
	5	1.4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56
	5	1.4.2. Rechtsschutz
	6	1.4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten
	7	1.4.4. Gemeinsame Bestimmungen
	9	1.5. Anwendungsbereich
	9	1.6. Geltungsbereich
	9	1.7. Gemeinsame Ausschlüsse
	10	1.8. Schadenfall
	10	1.8.1. Unser Regressrecht
	10	1.8.2. Surrogation
	10	1.8.3. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall
	11	1.8.4. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall
<hr/>		
2. Allgemeine Bestimmungen	13	2.1. Das Leben des Vertrags
	13	2.1.1. Die Versicherungsvertragspartner
	13	2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags
	13	2.1.3. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss
	13	2.1.4. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags
	14	2.1.5. Ihr idealer Gesprächspartner
	14	2.1.6. Inkrafttreten des Vertrags
	14	2.1.7. Dauer des Vertrags
	14	2.1.8. Dauer des Vertrags – Sonderfälle
	14	2.1.9. Ende des Vertrags
	15	2.1.10. Korrespondenz
	16	2.1.11. Solidarität
	16	2.1.12. Verwaltungskosten
	16	2.2. Die Prämie
	16	2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung
	16	2.2.2. Nichtzahlung der Prämie
	16	2.2.3. Unteilbarkeit
	16	2.3. Privatleben
<hr/>		
3. Lexikon	22	

1. DIE GARANTIEN

1.1. Die versicherten Personen und die Dritten

Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in Belgien haben und dieser muss auch sein gewöhnlicher Aufenthaltsort sein.

Wir versichern die nachstehenden Personen:

- Sie selbst
- den Eigentümer des Bootes
- jede Person, die zur Unterhaltung und mit der Genehmigung des Eigentümers an dem Lenken oder Steuern des Bootes teilnimmt
- Ihren mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder Partner
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen
- die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Familienhilfen, wenn sie im privaten Dienst eines Versicherten handeln
- die von den Versicherten eingestellten Mannschaftsmitglieder, während sie ihre Tätigkeiten im Dienste Letzterer ausüben.

Dritter ist jede andere Person als:

- Sie selbst
- der Eigentümer des Bootes
- die Personen, die zur Unterhaltung und mit der Genehmigung des Eigentümers an dem Lenken oder Steuern des Bootes teilnehmen
- die Personen, die mit dem Mannschaftsmitglied, der für den Schadensfall haftet, zusammenwohnen.

Die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Familienhilfen, während sie im privaten Dienst eines Versicherten handeln, haben ebenfalls die Eigenschaft als Dritte für die Wiedergutmachung der von ihnen erlittenen Körperschäden.

1.2. Die Garantie Haftpflicht

1.2.1. Umfang der Garantie

Wir decken die Haftpflicht, die den Versicherten im Rahmen des Privatlebens kraft der Paragraphen 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechtes obliegen kann aus Schäden, die aus Körperschäden und/oder Sachschäden hervorgehen, die Dritten zugefügt werden durch die Ausübung der Vergnügungsschiffahrt sowie durch den Gebrauch oder die Aufsicht über das Boot.

1.2.2. Garantierte Beträge

Mangels gegenteiliger Vereinbarung in den besonderen Bedingungen decken wir die Wiedergutmachung der Körperschäden bis zur Höhe von 2.480.000 EUR und der Sachschäden bis zur Höhe von 250.000 EUR.

1.2.3. Ausschlüsse

Ausser den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse, decken wir Folgendes nicht :

- Schadensfälle, die durch die Ausübung des Wasserskisports in Wettbewerben verursacht werden
- Schadensfälle, die her vorgehen aus Schäden, für die der Versicherte eine zivilrechtliche Haftpflicht übernimmt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Gedeckt sind jedoch die Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die her vorgehen aus der Haftpflicht des Versicherten kraft der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Versicherungspflicht auf dem Gebiet der Vergnügungsschiffahrt vorschreiben.
- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, die daraus resultieren und deren Folgen im Rahmen der Garantie "Regres von Dritten" eines Feuerversicherungsvertrags normaler Weise versicherbar sind, d.h. Schäden, die entstanden sind in oder sich ausgebreitet haben aus einem Gebäude, von dem der Versicherte Eigentümer, Mieter oder Bewohner ist

- Schäden an Mobilien und Immobilien und an Tieren, die ein Versicherter unter seiner Aufsicht hat
- Sachschäden verursacht durch Erdbewegungen.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind ausgeschlossen.

1.2.4. Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung von 126,68 EUR bleibt zu Ihren Lasten für Sachschäden bei einem Schadensfall.

Dieser Betrag wird automatisch folgenderweise angepasst :

$$126,68 \text{ EUR} \times \frac{\text{die im Monat vor dem Schadensfall geltende Verbraucherpreisindexziffer}}{\text{die Indexziffer vom Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981)}}$$

1.3. Die Garantie Schutz des Bootes

1.3.1. Verluste und Havarien

- Wir decken, nach Abzug der Selbstbeteiligung, die Verluste und Havarien des Bootes, d.h. seines Rumpfes, seiner Antriebsorgane sowie seines festen oder für die Schifffahrt erforderlichen Zubehörs infolge von :
 - Unfall, Entern, Anprall oder Zusammenstoß
 - Brand oder Explosion
 - jeder Seegefahr : Sturm, Schiffbruch, Strandung.
- Wir decken auch, bis zur Höhe von 50 % des versicherten Wertes und ohne dass unsere Beteiligung 6.200 EUR überschreiten darf, die Kosten der Hilfeleistung und der Bergung des sich in Schwierigkeiten befindenden Bootes.
- Die Verluste oder Havarien, die aus einem verborgenen Mangel des Bootes hervorgehen, sind gedeckt mit Ausnahme der Ersetzung oder der Wiederherstellung der mangelhaften Teile.
- Wir übernehmen die Kosten des Anlandbringens und des Flottmachens des Bootes infolge eines gedeckten Schadensfalls, soweit :
 - der Betrag der Havarien die Selbstbeteiligung überschreitet
 - das Anlandbringen des Bootes nicht übereinstimmt mit dem Ende der Schifffahrtsperiode.
- Neben den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse decken wir nicht :
 - die Verluste und Havarien, die her vorgehen aus :
 - dem Fallen der Aussenbordmotore ins Wasser bei ihrem Aufbau, Abbau oder wegen fehlerhaften Einbaus
 - der Fahrt in schnellströmendem oder wildem Wasser oder über Stauanlagen
 - die Ausübung des Wasserskisports in Wettbewerben
 - der Einwirkung des Eises
 - Vandalismustaten
 - Diebstahl oder Diebstahlversuch
 - den Nutzungsausfall des Bootes oder dessen Wertminderung.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.3.2. Wegräumkosten

Wir decken bis zur Höhe des in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrags die Kosten des Wegräumens des Schiffwracks infolge des Schiffbruchs oder der Strandung desselben, wenn sie aufgebracht werden auf Befehl einer zuständigen Verwaltungsbehörde, der erforderlich gemacht wird durch die Schifffahrtsicherheit.

Diese Kosten werden erstattet, soweit der Eigentümer des Bootes dabei nicht die Möglichkeit erhält, auf diesen Befehl zu reagieren durch Aufgabe des Bootes.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.3.3. Diebstahl

Wir decken den Verlust oder die Havarien des Bootes durch einen oder infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuches.

Als Diebstahl wird bezeichnet, der Umstand, dass eine Person, in betrügerischer Absicht, eine Sache die ihr nicht gehört an sich nimmt. Ein Diebstahl wird gleichgestellt mit betrügerischem Wegnehmen einer Sache, die jemand anderem gehört mit dem Ziel einer augenblicklichen Nutzung.

Nur das feste Zubehör oder das für die Schifffahrt erforderliche Zubehör ist jedoch in der Garantie einbegriffen. Der Diebstahl von nicht im Rumpf eingebautem Zubehör wird nur dann gedeckt, wenn dieses Zubehör innerhalb der verschlossenen Kajüte oder eines verschlossenen Tankes untergestellt wird und der Diebstahl mit Einbruch, Benutzung von Nachschlüsseln oder Gewalttätigkeit begangen wurde.

Der am hinteren Teil des Bootes befestigte abnehmbare Motor wird nur dann gedeckt, wenn er mit einer Diebstahlsicherungsanlage ausgerüstet ist, die zur Zeit des Schadensfalls eingeschaltet war.

Während des Anlegezeitraums wird der Diebstahl der Motoren und des Zubehörs nur dann gedeckt, wenn er mit Einbruch, Benutzung von Nachschlüsseln oder Gewalttätigkeit in den Räumlichkeiten, wo sie untergestellt wurden, begangen wurde.

Neben den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse decken wir Folgendes nicht :

- Diebstahl, der begangen wird durch eine der für die Garantie Haftpflicht versicherten Personen, ihre mit ihnen zusammenwohnenden Familienmitglieder, den Bewahrer oder den Aufseher des Bootes oder seine Angestellten
- Vandalismustaten
- Nutzungsausfall und Wertminderung des Bootes.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.4. Die Garantie Rechtsschutz

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Verwaltung der Rechtsschutzschadensfälle wird durch Juris versichert, eine eigenständige Gesellschaft von AXA Belgium und eine von den anderen unterschiedliche, völlig selbständige und in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisierte Abteilung.

Unter Schadensfall werden jede Rechtstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere versicherte oder Drittpersonen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall.

Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1.4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein Versicherter, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

1.4.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/ oder gerichtlichem Weg

AUSSERGERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken

- die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn er verfolgt wird wegen Verletzungen der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und/oder Ordnungen aus Körper- oder Sachschäden, die Dritten zugefügt werden in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Aufseher oder Benutzer des in den besonderen Bedingungen beschriebenen Bootes. Wir übernehmen jedoch nicht die strafrechtliche Verteidigung eines zum Zeitpunkt des Sachverhalts über 16 Jahre alten Versicherten bei
 - Verbrechen und zu Vergehen umgestuften Verbrechen
 - anderen vorsätzlichen Straftaten, es sei denn, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist ein Freispruch ergangen

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind ausgeschlossen.

- den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn er in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Aufseher oder Benutzer des in den besonderen Bedingungen beschriebenen Bootes die Wiedergutmachung von Körper und Sachschäden fordert, für die ein Dritter ihm gegenüber haftet, ausschliesslich kraft der Paragraphen 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechtes. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

Ausser den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse, decken wir nicht

- Schadensfälle, die durch die Ausübung des Wasserskisports in Wettbewerben verursacht wurden
- Schadensfälle bezüglich der vom Versicherten erlittenen Schäden, die hervorgehen aus
 - Umweltbeeinträchtigungen, unter anderen am Boden, an der Luft und am Wasser
 - Verschmutzungen und Umweltbelastungen, unter anderen durch Lärm, Stäube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Schadensfälle die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, wofür in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung der vom Versicherten erlittenen Schäden, in seiner Eigenschaft als Insasse eines solchen Fahrzeugs
- der zivilrechtliche Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die von dem Versicherten, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitten werden und, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der Versicherte ist
 - Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 gr/l Blut, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Vom Versicherten physisch oder verbal ausgelöste Schlägereien
- den zivilrechtlichen Regress, der ausgeübt wird gegen die Person, der der Versicherte das Boot anvertraut hat
- Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle
 - Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Arbeitskonflikt, Terrorismus, Aufruhr, Volksbewegung** oder **Sabotage**, her vorgehen
 - Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen her vorgehen
- Schadensfälle bezüglich der Rechte, die dem Versicherten nach dem Eintritt der Lage, die am Ursprung des Schadensfalls liegt, abgetreten wurden
- Schadensfälle bezüglich der Rechte von Dritten, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend machen würde
- Schadensfälle, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten erstrecken, wenn dieser bereits Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, eine Voruntersuchung, von Ermittlungen, einer Untersuchung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadenverursachender Sachverhalte war, es sei denn, der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, Ermittlungen, Untersuchung oder Strafverfolgung liegt länger als 5 Jahre zurück oder das eingeleitete Verfahren war Gegenstand eines Freispruchs
- zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines Schadens, der hervorgeht aus der schlechten Ausführung eines Vertrags, selbst wenn der Vertragspartner auf irgendwelcher anderen Grundlage haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress zur Wiedergutmachung der Körperschäden. Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse gegen die Person, der der Versicherte Mobilien anvertraut hat.

1.4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren Dritten geltend gemacht wird, so zahlen wir dem Versicherten die Entschädigung der Körperschäden zu Lasten dieses Dritten, bis zu 6.200 EUR pro Schadensfall, wenn keine andere öffentliche oder private Stelle Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Körperschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, **Terrorismus-** oder Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentliche oder private Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

1.4.4. Gemeinsame Bestimmungen

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren für Schadensfälle, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der Versicherte jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder Vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns,

- die Akte im Interesse des Versicherten bestens zu bearbeiten
- den Versicherten über das Fortschreiten seiner Akte zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und / oder Kosten bezüglich des Schadensfalls.

Im Schadensfall verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich zu Folgendem:

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls.

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des Schadensfalls sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und deren Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder ausssergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist.
- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls abzuschwächen.

Die freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen eigenständige Gesellschaft

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Massnahme zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten. Wir informieren den Versicherten von der Zweckmässigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten.

Im Falle eines Gerichts oder Verwaltungsverfahrens hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. Wir stehen zur Verfügung des Versicherten, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Die Interessenkollision

Jedesmal, wenn zwischen dem Versicherten und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Die Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der Versicherte sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn es mit uns Meinungsverschiedenheit besteht über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen Schadensfall zu regeln und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung. Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung. Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig von Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Betrag unserer Garantie

Unsere Garantie ist begrenzt auf 15.000 EUR pro Schadensfall.

Wenn mehrere versicherte Personen in einen Schadensfall verwickelt werden, bestimmen Sie bei der Erschöpfung des Garantiebetrags die zu gewährenden Prioritäten. Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wir übernehmen:

je nach der zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Expertisekosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Versicherten, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die versicherte Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der Versicherte aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der Versicherte dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil
- die Reise und Aufenthaltskosten, die von dem Versicherten vernünftig aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bussen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten

- die Schadensfälle, von denen der Hauptbetrag des Streitwertes 126,68 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Grundindex jener vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981)
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Surrogation

Wir vertreten die Rechte der versicherten Personen auf die Wiedererlangung der von uns übernommenen Summen und u.a. auf eine eventuelle Verfahrensschädigung.

1.5. Anwendungsbereich

Die Garantien des Vertrags gelten :

- im Laufe der Schifffahrt,
- wenn das Boot auf dem Wasser liegt,
- bei seinem Strassen oder Schienentransport,
- wenn es zu Wasser gelassen oder an Land gebracht wird,
- während seines Aufenthalts in einem Abstellplatz und in allen Instandhaltungs oder Abstellorten und Winterhäfen.

1.6. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt :

- in allen Ländern des geographischen Europas und in den Mittelmeerländern, einschliesslich der dazu gehörenden Inseln, sowie in den Azoren, den Kanarischen Inseln, Madeira und in Island
- auf allen Meeren längs der Küste Europas, gelegen zwischen 11° westlicher Länge und 25° östlicher Länge, innerhalb der in den Ordnungen für die betreffende Bootsart vorgesehenen Schifffahrtsbeschränkungen.

1.7. Gemeinsame Ausschlüsse

Für alle Garantien, mit Ausnahme der Rechtsschutzgarantie, für die diese Ausschlüsse im Kapitel Rechtsschutzgarantie aufgenommen sind, decken wir niemals:

- Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche, administrative, wirtschaftliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzte Geldstrafen sowie Strafverfolgungskosten
- Verluste und Havarien, sowie Schäden an Dritten und an den beförderten Personen:
 - a) die aus der persönlichen Haftpflicht des Versicherten, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und den Schadensfall absichtlich verursacht hat, resultieren. Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern
 - b) wenn sie bei einem Versicherten der das Alter von 16 Jahren erreicht hat aus einem der nachstehenden groben Verschulden resultieren
 - Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 gr/l Blut, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Vom Versicherten physisch oder verbal ausgelöste Schlägereien

Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern

- Verluste, Havarien und Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren.

Ausserdem, einschliesslich für die Rechtsschutzgarantie, decken wir niemals :

- Verluste und Havarien, sowie Schäden an Dritten und an den beförderten Personen :
 - a) wenn das Boot vermietet wird
 - b) wenn das Boot zu anderen Zwecken als Vergnügungsschiffahrt zur Unterhaltung benutzt wird
 - c) wenn sie aus der Abnutzung oder dem schlechten Zustand des Rumpfes oder der Antriebsorgane des Bootes resultieren
 - d) wenn das Schiff sich vorbereitet auf oder teilnimmt an anderen Wettkämpfen als Regatten für Segelboote, sowie an Proben und Trainingseinheiten im Hinblick auf diese Wettkämpfe
 - e) wenn sie aus dem Betreiben der Schmuggelei, der Verletzung der Blockade, den Seeräubereitaten, Menschenhandel, oder allen anderen unerlaubten Handlungen resultieren
- die Verluste, Havarien und Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Volksbewegung, Sabotage, Arbeitskonflikt**, Aufbringen, Beschlagnahme, Explosion von Minen, Torpedos oder anderem Kriegsmaterial, sowie aus allen Seeräubereitaten resultieren
- die Schadensfälle, die eintreten während:
 - die mit der Schifffahrt beauftragte Person nicht Inhaber der von der Behörde verlangten Befähigungsbescheinigungen ist. Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr Kind, das zur Zeit der Ereignisse unter 16 Jahren ist, bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern
 - die Zahl der beförderten Personen ausser im Falle der Hilfeleistung – die Ladefähigkeit des in der Versicherung einbegriffenen Bootes überschreitet
 - die Rettungsmittel, die sich im versicherten Boot befinden, nicht zureichend sind für alle beförderten Personen.

1.8. 1.8. Schadenfall

1.8.1. Unser Regressrecht

Wir behalten uns ein Regressrecht Ihnen und gegebenenfalls anderen Versicherten als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, jedoch verpflichtet sind, dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten. Der Regress erstreckt sich auf den Schadensersatz-Hauptbetrag sowie auf Gerichtskosten und Zinsen.

1.8.2. Surrogation

Nachdem wir die Entschädigung bezahlt haben, werden wir bis zur Höhe derselben in die Rechte und Ansprüche des Versicherten oder des Begünstigten gegen die für den Schaden haftpflichtigen Dritten eingesetzt. Wenn wegen des Versicherten oder des Begünstigten die Surrogation nicht mehr zu unseren Gunsten wirken kann, so können wir von ihm die gezahlte Entschädigung zurückfordern, im Verhältnis zu dem erlittenen Schaden.

Unser Surrogationsrecht betrifft Schadensfälle, die unter die Garantien Verluste und Havarien, Wegräumkosten fallen.

Die Surrogation auf dem Gebiet des Rechtsschutzes ist im Kapitel bezüglich der Rechtsschutzgarantie vorgesehen.

1.8.3. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden wir je nach dem Fall die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder sogar aufheben oder wir werden von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten fordern, die sich auf den Schadensfall beziehen.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie sich selber diesen zu melden oder gegebenenfalls durch einen der Versicherten melden zu lassen :

- uns so schnell wie möglich und auf jeden Fall spätestens innerhalb von acht Tagen von dem Eintritt des Schadensfalls benachrichtigen.

zu der Schadensregulierung mitzuwirken :

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente verschaffen und auf die uns gestellten Anfragen, um die Umstände zu bestimmen und den Umfang des Schadens festzusetzen, antworten.

die Folgen des Schadensfalls verringern :

- alle vernünftigen Massnahmen ergreifen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie verringern.

bei Haftpflicht :

- uns alle gerichtlichen oder aussergerichtlichen Urkunden bezüglich eines Schadensfalls übermitteln, sofort nach seiner Zustellung, Mitteilung oder Aushändigung an den Versicherten
- vor Gericht erscheinen und sich den vom Gericht angeordneten Vermittlungsmassnahmen unterziehen
- sich jeder Entschädigung oder Entschädigungszusage des Geschädigten ohne unser Einverständnis enthalten.

Das Eingeständnis des Tatbestands oder die Übernahme der ersten finanziellen Hilfe und der unverzüglichen ärztlichen Versorgung können jedoch keine Ursache unserer Garantieverweigerung sein.

bei Verlusten und Havarien :

- Vor jeder Reparatur, uns einen Kostenvoranschlag vorlegen, damit wir die Notwendigkeit einer Expertise einschätzen können.

bei Diebstahl :

- unmittelbar bei den gerichtlichen oder polizeilichen zuständigen Behörden Anzeige erstatten.
- ausserdem, wenn der Diebstahl im Ausland eintritt, baldmöglichst bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige erstatten.

in Rechtsschutz

- Ihre Verpflichtungen sind im Kapitel über die Rechtsschutzgarantie umschrieben (siehe Seite 4)

1.8.4. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns

bei Haftpflicht :

- uns für den Versicherten einzusetzen, sofort er unsere Garantie in Anspruch nimmt.
Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und in dem Masse, wie unsere Interessen und jene des Versicherten zusammentreffen, sind wir dazu berechtigt, an Stelle des Versicherten den Schadensersatzanspruch des Geschädigten zu bestreiten. Wenn nötig können wir Letzterem Schadensersatz leisten.

Diese Beteiligungen führen zu keiner Haftungsanerkennung des Versicherten und können ihm keinen Schaden zufügen.

- den Hauptbetrag der geschuldeten Entschädigung zu zahlen, bis zur Höhe des versicherten Betrages der Garantie.

Wir zahlen, sogar über die Grenzen der Garantie hinaus :

- 1° die Zinsen, die sich auf den Hauptbetrag der geschuldeten Entschädigung beziehen;
- 2° die Kosten bezüglich der zivilrechtlichen Klagen sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, aber nur in dem Masse, wie diese Kosten von uns oder mit unserem Einverständnis aufgebracht wurden oder, im Falle einer Interessenkollision, die nicht auf den Versicherten zurückzuführen ist, soweit diese Kosten nicht unvernünftiger Weise aufgebracht wurden.

bei Verlusten und Havarien :

- uns an den Wiederherstellungs oder Ersetzungskosten der Segel oder anderer Teile der Takelage zu beteiligen, unter Berücksichtigung einer Minderung von 20 % pro Altersjahr.

Unsere Beteiligung kann nicht den Unterschied zwischen dem Handelswert des Bootes am Schadenstage und dem Wert der wiederverwendbaren Teile überschreiten.

Im Schadensfall über den Wert des Bootes oder über die Ursache oder den Umfang der entschädigungspflichtigen Havarien wird jede Partei ihren Sachverständigen ernennen.

Einigen sich die Parteien nicht, so werden die Sachverständigen einen dritten Sachverständigen ernennen.

Wenn eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn beide Sachverständigen sich nicht einigen über die Wahl des dritten Sachverständigen, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz von Brüssel.

Jede Partei übernimmt die Kosten und das Honorar ihres Sachverständigen; die des dritten Sachverständigen werden je zur Hälfte getragen.

- die Entschädigung der Person auszuzahlen, die die Wiederherstellungskosten übernommen hat, auf Vorlegung der Rechnungen oder anderen Belege der Ausgabe.

bei Diebstahl :

- die Entschädigung am Ablauf einer dreissigtägigen Frist ab dem Tage der Schadens anzeige zu zahlen.

Wenn das Boot nach Ablauf dieser Frist wiedergefunden wird, wird es unser Eigentum. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, es gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung zurückzunehmen; in diesem Falle übernehmen wir die etwaigen Wiederinstandsetzungs kosten, innerhalb derselben Beschränkungen wie diejenigen, die unter Verlusten und Havarien vorgesehen sind.

Im Falle eines Disputes über den Wert des Bootes wird vorgegangen, wie es unter Verlusten und Havarien vorgesehen ist.

in Rechtsschutz

- Unsere Verpflichtungen sind im Kapitel über die Rechtsschutzgarantie umschrieben (siehe Seite 4)

2. ALGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Das Leben des Vertrags

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und u.a. durch das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie durch die königlichen Erlasse bezüglich der Versicherungen Haftpflicht Privatleben und Rechtsschutz oder jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

2.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie :

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir :

AXA Belgium.

Die Verwaltung der Rechtsschutzschadensfälle wird durch Legal Village A.G. versichert, eine eigenständige Gesellschaft von AXA Belgium und eine von den anderen unterschiedliche, völlig selbständige und in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisierte Abteilung.

2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags

Der Versicherungsantrag :

Darin stehen alle Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Bedürfnissen Genüge leisten können.

Die Besonderen Bedingungen :

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, ganz Ihrer spezifischen Situation angepasst. Sie erwähnen die Garantien, die tatsächlich gewährt werden.

Die Allgemeinen Bedingungen :

Sie bestimmen den Inhalt der angebotenen Garantien und den Leistungsumfang, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

2.1.3. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

Füllen Sie den Versicherungsantrag richtig aus.

Wir bitten Sie, genau alle von Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten sollen, die für uns Risikoabschätzungselemente bilden. Sie müssen uns jedoch nicht die bereits von uns bekannten Umstände oder Umstände, die wir vernünftigerweise kennen sollten, anzeigen.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung : im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit können wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.4. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.5. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen, Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel (Fax Nr. 02 547 59 75, EMail: info@ombudsman.as) wenden. Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

2.1.6. Inkrafttreten des Vertrags

Die Garantie tritt an dem in den besonderen Bedingungen erwähnten Datum ein, soweit die erste Prämie bezahlt worden ist.

2.1.7. Dauer des Vertrags

An jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend verlängert für aufeinanderfolgende Perioden von einem Jahr, ausser wenn Sie oder wir ihn durch einen wenigstens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag bei der Post eingelieferten Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Aushändigung des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung kündigen.

2.1.8. Dauer des Vertrags – Sonderfälle

- Bei Beschlagnahme des Bootes wird der Vertrag unterbrochen.
- Bei Verschwinden des Versicherungsinteresses oder gegenstands erlischt der Vertrag von Rechts wegen.

2.1.9. Ende des Vertrags

Sie können den Vertrag kündigen :

aus welchen Gründen ?	unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> ■ infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen ■ im Falle einer Änderung des Tarifs ■ ausser wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeige ■ innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir uns innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger ist als 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir eine Ihrer Versicherungen kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie können den Vertrag insgesamt kündigen

Wir können den Vertrag kündigen :

aus welchen Gründen ?	unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> ■ infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ in den unter obigen Punkten 3 und 4 beschriebenen Fällen der Risikoerschwerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, ab dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> ■ unter den gesetzlich festgesetzten und im Inverzugsetzungsschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Sie eine Ihrer Versicherungen kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag insgesamt kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang beeinträchtigen kann 	

Kündigungsformen :

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung :

Wenn Sie den Vertrag kündigen tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- nach der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- nach der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem Schadensfall, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Zweck, uns irreführen.

2.1.10. Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien adressiert.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

2.1.11. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die einen selben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

2.1.12. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und insofern Sie uns eine eingeschriebene Mahnung geschickt haben, werden wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten erstatten, die pauschal aufgrund von zweieinhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von Die Post berechnet werden.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen schicken werden, falls Sie es unterlassen würden, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

2.2. Die Prämie

2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Verfalltag oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

2.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für Sie haben.

Sie kann nämlich zur Unterbrechung unseres Versicherungsschutzes oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäss den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den Allgemeinen Bestimmungen unter dem Titel «Verwaltungskosten» erwähnt.

2.2.3. Unteilbarkeit

Für die Berechnung der Jahresprämie dieses Vertrags wird der saisonbedingte Charakter der versicherten Aktivität berücksichtigt; sie ist daher unteilbar. Daraus folgt, dass die bezahlten oder noch zu zahlenden Prämien bezüglich des laufenden Versicherungsjahres uns im Falle der Unterbrechung des Vertrags geschuldet bleiben.

Im Falle der Annullierung des Vertrags im Laufe des Versicherungsjahres wegen Risikowegfalls infolge des Verkaufs (gegen Vorlage der Verkaufsrechnung) oder der Totalschadenerklärung (gegen Bescheinigung eines Sachverständigen) des versicherten Bootes wird der unverbrauchte Prämienteil entsprechend der tatsächlich gedeckten Dauer berechnet werden.

2.3. Privatleben

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1
1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.

- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.

- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushalts**unfällen**, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbegleitbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzklausel unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

3. LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Worte oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- **Streik** : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- **Aussperrung** : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und zinsen abzüglich der Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurück geforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Volksbewegung

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

